

II-6247 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 3106 W

1992-06-04

A N F R A G E

der Abgeordneten Aumayr, Meisinger  
an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten  
betreffend die Enteignungsverfahren zur Durchsetzung von Straßenbauvorhaben

Nach den einschlägigen Bestimmungen des Bundesstraßengesetzes 1971 sind "alle durch die Enteignung verursachten vermögensrechtliche Nachteile" dem Enteigneten zu ersetzen. Hiedurch soll sichergestellt werden, daß Personen, die ihr Eigentumsrecht an einer Liegenschaft im Interesse der Öffentlichkeit verlieren, eine angemessene Entschädigung erhalten.

Nun mußte die Anfragestellerin anlässlich ihrer Teilnahme an Enteignungsverfahren in der Gemeinde Schlierbach (Oberösterreich) feststellen, daß die hiebei praktizierte Vorgangsweise der zuständigen Behörden offenbar nicht den rechtsstaatlichen Prinzipien entspricht. So werden die für den Ausbau der Pyhrnautobahn (A 9) benötigten Grundstücke zu unterschiedlichen Preisen abgelöst. Grundeigentümer, die Entschädigungsvorschläge der PAG annehmen, erhalten rund 25 % bis 100% des geschätzten Verkehrswertes als "Akzeptanzzuschlag" und werden, da dieser Wert darüber hinaus auch als Bemessungsgrundlage für die Auszahlung von Nebenentschädigungen (Wirtschafterschwernisse, "Maschinenüberhang" etc.) dient, in angemessener Weise entschädigt. Jene Personen, die sich der Grundabtretung jedoch widersetzen, haben bei einer allfälligen Enteignung mit dem Verlust dieses Zuschlages und einer erheblichen finanziellen Schlechterstellung zu rechnen.

Da diese Entschädigungspraxis offenbar jeder sachlichen Grundlage entbehrt, richten die unterfertigten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten nachstehende

A n f r a g e :

- 1) Entspricht es den Tatsachen, daß die Vertreter der Pyhrnautobahn–Aktiengesellschaft (PAG) den betroffenen Grundstückseigentümern einen "Akzeptanzzuschlag" für den konsensualen Abschluß des Enteignungsverfahrens anbieten?
- 2) Wenn ja:
  - a) Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt dieser Zuschlag?
  - b) Wievielen Grundstückseigentümern wurde im Zuge des Baues der Pyhrnautobahn ein derartiger Zuschlag erteilt?
  - c) In welcher Höhe (Prozentsatz zum Verkehrswert des Grundstückes) wurde dieser Zuschlag gewährt?
  - d) Wird diese Entschädigungspraxis auch von anderen Straßenbau–Sondergesellschaften geübt und, wenn ja, von welchen?
  - e) Welche Maßnahmen werden Sie im Rahmen Ihrer Kompetenzen ergreifen, damit dieser Zuschlag auch jenen Grundeigentümern zugute kommt, die der Grundabtretung nicht zustimmen und enteignet werden müssen?